

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Kommunales und Prüfung
Kommunalaufsicht

Sarah Blum

Bürgermeisteramt

74344 Laufen a. N.

Telefon 07131 994-386

Fax 07131 994-83-435

E-Mail Sarah.Blum

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E907

Unser Zeichen 11/902.41/Sch

Datum 17. Januar 2023

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat hat am 07.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der auf 2.000.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird nach § 87 Abs. 2 GemO mit nachstehender Anmerkung Nr. 5 genehmigt.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite mit 6.000.000 € bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung, da er 1/5 der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen. Den Nachweis hierüber bitten wir vorzulegen.

Anmerkungen zur Haushalts- und Finanzlage der Stadt Lauffen a. N.:

1. Die Jahresabschlüsse 2017 – 2021 sind zeitnah zu erstellen.
2. Die Stadt Lauffen a. N. plant im Jahr 2023 mit einem positiven ordentlichen Ergebnis im Ergebnishaushalt von 457.400 €. Im weiteren Finanzplanungszeitraum in den Jahren 2024, 2025 und 2026 weist die vorgelegte Planung im Ergebnishaushalt hohe negative ordentliche Ergebnisse aus. Damit kommt zum Ausdruck, dass in diesen Jahren die Abschreibungen nicht in vollem Umfang erwirtschaftet werden können und die Stadt das mit dem NKHR verfolgte Ziel,

die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs, nicht erreicht.

Nach der Berechnung des Landratsamts auf Grundlage der bis heute bekannten Daten, ergeben sich bei den FAG-Transferleistungen im Jahr 2023 Verbesserungen von 168.678 € und im Jahr 2024 Verschlechterungen von -476.866 €. Diese Veränderungen führen im Jahr 2023 zu einem verbesserten ordentlichen Ergebnis von rd. 626.078 € und im Jahr 2024 zu einem verschlechterten negativen ordentlichen Ergebnis von -2.499.266 €.

Die Stadt hat gegenüber dem Landratsamt ausgeführt, dass im Jahr 2024 teilweise Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum erforderlichen Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO i.V.m. § 24 GemHVO zur Verfügung stehen. Der verbleibende Fehlbetrag des Jahres 2024 sowie die negativen ordentlichen Ergebnisse der Jahre 2025 und 2026 sind als Fehlbetrag nach § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. § 24 Abs. 3 GemHVO auf die Folgejahre vorzutragen. Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2017 – 2021 ist diese Aussage für das Landratsamt jedoch nicht belastbar.

Die Stadt Lauffen a. N. hat weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der finanziellen Situation und der damit verbundenen Verbesserung der Ergebnisse einzuleiten. Das Landratsamt bestärkt daher die Stadt, den begonnenen Stabilisierungsprozess fortzusetzen.

Vor einer Verrechnung der Fehlbeträge mit dem Basiskapital nach § 25 Abs. 3 GemHVO hat die Stadt gegenüber dem Landratsamt auszuführen, welche strukturellen Maßnahmen zur Verbesserung der Ergebnisse im Ergebnishaushalt eingeleitet wurden. Der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO ist sicherzustellen.

3. In den Jahren 2024 – 2026 sieht die Finanzplanung einen Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts in Höhe von -796.300 €, -1.019.800 € und -1.169.400 € vor. Die Stadt Lauffen a. N. hat gegenüber dem Landratsamt nachgewiesen, dass liquide Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.
4. Die Finanzierung des umfangreichen Investitionsprogramms im Finanzplanungszeitraum soll neben liquiden Mittel, durch Investitionszuwendungen, Verkaufserlöse und hohe Kreditaufnahmen von 10,7 Mio. € erfolgen. Die hohen Kreditaufnahmen hätten bis zum 31.12.2026 einen Schuldenanstieg der Stadt Lauffen a. N. auf rd. 15,8 Mio. € (1.336,11 €/Einw.) zur Folge.
Um eine monetäre Handlungsfähigkeit auch in der Zukunft sicherzustellen, hat die Stadt Lauffen a. N. den geplanten Schuldenanstieg deutlich zu begrenzen und die Realisierung der Investitionsmaßnahmen eng an der verfügbaren eigenen Liquidität zu orientieren.
5. Die von der Verwaltung nachgewiesene Liquidität zum Jahresbeginn 2023 liegt über der im Haushaltsplan dargestellten Liquidität und der Mindestliquidität. Im

Hinblick auf § 87 Abs. 1 i. V. m. § 78 GemO sind die liquiden Mittel vorrangig vor einer Kreditaufnahme in Anspruch zu nehmen.

6. Die Stadt Lauffen a. N. hat zum 01.01.2017 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die kommunale Doppik haben die Kommunen die aktuellen Regelungen der GemO, GemHVO sowie der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu beachten. Die im Haushaltsplan verwendeten Vorlagen für den Gesamtergebnishaushalt (Anlage 3) und die Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Anlage 16) entsprechen nicht den aktuellen Regelungen der VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Stadt Lauffen a. N. verstößt damit gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit nach § 80 GemO.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Heuser
Landrat